

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. NOVEMBER 1950

NUMMER 102

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 11. 1950, Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung. S. 1097.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 20. 11. 1950, Grundsteuer- und Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse. S. 1097.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

Bek. 16. 11. 1950, Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Lohntarifvertrages. S. 1097. — Bek. 20. 11. 1950, Ungültigkeits-erklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1099.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Landeskanzlei.

Literatur. S. 1100.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Politische Betätigung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes gegen die demokratische Grundordnung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1950 — II B — 1/869—50

Auch den Ruhestandsbeamten, nicht hingegen ihren Hinterbliebenen, ist der Beschluß der Landesregierung vom 25. September 1950 und mein Runderlaß vom 16. Oktober 1950 — II B — 1/25.28 811/50 — (MBl. NW. 1950 S. 953 und 954) zur Kenntnis zu bringen und eine schriftliche Erklärung hierüber zu den Personalakten zu nehmen.

— MBl. NW. 1950 S. 1097.

III. Kommunalaufsicht

Grundsteuer- und Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1950 — III B 4/10

Der Finanzminister hat die Oberfinanzdirektionen beauftragt, die Finanzämter anzuweisen, die Schlußsummen der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse und der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse in Zukunft, erstmals zum 15. Dezember 1950, nicht nur dem Statistischen Landesamt in Düsseldorf zu melden, sondern gleichzeitig jeder Gemeinde die für sie in Betracht kommende Schlußsumme mitzuteilen. Die Gemeinden sind dadurch imstande, etwaige Unstimmigkeiten gegenüber ihren eigenen Unterlagen sofort im Wege der unmittelbaren Verhandlung mit dem Finanzamt zu bereinigen.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 1097.

E. Arbeitsministerium

Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Lohntarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 16. 11. 1950 — IV A 1 — XXI TA 27a

Der Baugewerbe-Verband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,
der Baugewerbe-Verband Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7/9,

der Rheinisch-Westfälische Stuckgewerbe-Verband, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,

der Straßenbau- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,

die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V., Düsseldorf, Schadowstr. 11,

der Innungsverband für das Zimmerer-Handwerk Westfalen, Dortmund, Reinoldistr. 7/9,

der Zimmermeister-Verband Nordrhein, Düsseldorf, Fürstenplatz 18,

die Gewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Nordrhein, Mülheim (Ruhr), Friedrichstr. 24,

und die Gewerkschaft Bau, Steine, Erden, Bezirk Westfalen, Gelsenkirchen-Buer, Horster Str. 17,

haben gemäß § 5 Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949, S. 55) beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Lohntarifvertrag vom 13. September 1950 für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich:

1. Persönlich: Alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

2. Räumlich: Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Sachlich: Alle Betriebe im

a) Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe (einschließlich der auf dem Bau Steinmetzarbeiten ausführenden Betriebe). Dazu gehören auch die Betriebe, die Gleisbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbauungen, Güterwegbau sowie Meliorations-, Landgewinnungs- und Deicharbeiten ausführen. Als Meliorationsarbeiten gelten u. a.:

Aptierungs-, Dränierungs- und Bodenkulturarbeiten aller Art einschließlich Grabenräumung, wie die Entwässerung von Grundstücken und größeren urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Fashinierungsarbeiten und des Verlegens von Drainagerohrleitungen, Herstellung von Vorflutanlagen, Schleusenanlagen, Urbarmachung abgetriebener Forsten;

b) Zimmergewerbe;

c) Stukkateur-, Putzer-, Gips- und Rabitzergewerbe;

d) Betriebe, die sich mit dem Einbau von Fertigteilen befassen;

e) gesamtes Straßenbaugewerbe einschließlich des Steinsetz- und Pflasterergewerbes;

f) Straßenwalzengewerbe;

- g) feuerungstechnischen Gewerbe, hierzu gehören u. a. die Betriebe, die
- (1) Kesseleinmauerungen, Vorwärmer (Economiser), Feuerungen sowie industrielle Ofen jeder Art, Backöfen,
 - (2) Rauch- und Gaskanäle, Ziegel- und Kalkringöfen, sofern solche mit feuerfestem Material verkleidet werden,
 - (3) Schornsteinbau ausführen;
- h) Säurebaugewerbe;
- i) Brunnenbau- und Bohrgewerbe;
- k) Dichtungsgewerbe (gegen Feuchtigkeit);
- l) Gerüstbaugewerbe;
- m) Bauaufzugsbetriebe;
- n) Bautrocknungsgewerbe;
- o) Stakergewerbe;
- p) Rohrgewerbe;
- q) Rohrleitungstiefbau;
- r) Platten- und Fliesenlegergewerbe;
- s) Tauch- und Sprengunternehmen;
- t) Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsgewerbe;
- u) Wärme-, Kälte- und Schallschutztechnischen Gewerbe;
- v) Steinholz-, Terrazzo-, Kunststoff-, Zement- und Gips-estrich- sowie ähnliche Fußböden verlegende Betriebe.

Einwendungen und sonstige Stellungnahmen können bis zum 15. Dezember 1950 bei dem Arbeitsminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Landeshaus, eingereicht werden.

— MBl. NW. 1950 S. 1097.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 20. 11. 1950 — III B 2 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
F. Stahlschuß, Monschau, Eschbachstr. 210	Lizenz-Einkauf NRW/44/108 (49) E/50 vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
F. Stahlschuß, Monschau, Eschbachstr. 210	Lizenz-Gebr.Kl. 1 NRW/44/110 (49) G 1/50 vom 31. 3. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

Name und Wohnort des Inhabers:	Lizenzart, Nr. und Datum:	Aussteller:
A. Opitz, Friesenrath	Lizenz-Gebr.Kl. 1 (vom 31. 3. 1950) NRW/44/130 (49) G 1/50	Gewerbeaufsichtsamt Aachen
Josef Kurth, Tondorf (Eifel)	Lizenz-Gebr.Kl. 1 vom 3. 11. 1949 NRW/44/196 (49) G 1/49 (erneut ausgestellt unter NRW/44/196 (49) G 1/50 vom 17. 5. 1950	Gewerbeaufsichtsamt Düren
Friedrich Depping, Holsen Nr. 143	Lizenz-Gebr.Kl. 1 NRW 49/134/50 G 1 vom 17. 6. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Friedrich Depping, Holsen Nr. 143	Lizenz-Einkauf NRW 49/133/50 E vom 17. 6. 1949	Gewerbeaufsichtsamt Minden

— MBl. NW. 1950 S. 1099.

Literatur

W. Jacobi: Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Textausgabe mit Erläuterungen. Westdeutscher Verlag, Köln und Opladen, 1950. Preis 2,50 DM.

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen hat mit der vorliegenden Ausgabe es übernommen, einen ersten „informatorischen Wegweiser“ durch die neue Verfassung zu schaffen. Das Büchlein will kein Kommentar im herkömmlichen Sinne sein, sondern, vom Standpunkt des Verfassers aus, breitesten Kreisen, nicht zuletzt auch für die Zwecke des staatsbürgerlichen Unterrichts, einen allgemein orientierenden Überblick über den Inhalt der einzelnen Verfassungsbestimmungen und die dahinterstehenden politischen Zielsetzungen bieten. Das ist natürlich dem Verfasser, der aus der Fülle seiner Erfahrungen bei den Beratungen des Verfassungsentwurfes schöpfen konnte, hervorragend gelungen. Dank gebührt auch seinem Bemühen, den etwas spröden Stoff in volkstümliche Form zu gießen. Beigegeben ist ein Abdruck des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; ein besonderer Vorzug im Hinblick auf die vielfachen Verflechtungen der beiden Verfassungen.

— MBl. NW. 1950 S. 1100.